

# Hannover Biomedical Research School (HBRS)

## Ordnung

*Verabschiedet vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 14.03.07;  
Änderungen vom 04.06.2025.*

## **Präambel**

Die Hannover Biomedical Research School (HBRS) ist die Graduiertenschule der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH). Sie wurde im Jahr 2003 gegründet. Sowohl die HBRS als auch die darin organisierten PhD- und medizinischen Doktorats-Programme hatten seinerzeit Modellcharakter in Deutschland und die HBRS gilt immer noch national und international als ein herausragendes Beispiel für die strukturierte Organisation unterschiedlicher Doktorats-Programme. Die HBRS ist eine eigenständige Einheit innerhalb des Dekanats für Akademische Karriereentwicklung der MHH. Sie regelt alle Belange der strukturierten Promotionsprogramme (zurzeit: Molecular Medicine, Infection Biology, Regenerative Sciences, Auditory Sciences, Epidemiology und Biomedical Data Science), der extern geförderten Graduiertenkollege und der Programme zur strukturierten Doktorandenausbildung für Mediziner:innen (zurzeit: StrucMed, KlinStrucMed, DigiStrucMed) an der MHH. Einige Masterprogramme der MHH (zurzeit: Biochemie, Biomedizin und Biomedizinische Datenwissenschaften) sind mit der HBRS mit dem Ziel assoziiert, möglichst viele der Master-Absolvent:innen in die PhD Studiengänge aufzunehmen.

Die HBRS hat zum Ziel, besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs an der MHH zu fördern und zu international anerkannten Abschlüssen zu führen. Die in der HBRS zusammengefassten Programme (Studiengänge) sind einerseits eigenständig, aber sollen andererseits durch Synergien im Unterrichtsangebot und interdisziplinäre Wissensvermittlung für alle Programme verstärkt werden. Die Lehre der an der HBRS tätigen Dozierenden wird durch das Auswahlverfahren und ständige Evaluation kontinuierlich optimiert. Mit diesem Konzept verfolgt die MHH das für diese Einrichtung charakteristische interdisziplinäre Programm von Forschung und Lehre.

## **§ 1 Trägerschaft**

Träger der HBRS ist die MHH. Die an den Studiengängen teilnehmenden Studierenden werden an der MHH oder den an den Programmen beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

## **§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck der Research School**

(1) Die HBRS dient ausschließlich der Forschung und der damit verbundenen Lehre und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Forschungsschwerpunkte der HBRS-Programme orientieren sich an den Forschungsschwerpunkten der MHH.

Die HBRS koordiniert die Curricula der einzelnen Promotionsprogramme, garantiert eine exzellente Ausbildung in einem ausgezeichneten Forschungsumfeld und fördert Motivation, Integration und interdisziplinären Austausch von Studierenden und Wissenschaftler:innen während der Promotionsphase.

(3) Zusätzlich fördert die HBRS den Lehr- und Wissensaustausch mit universitären und nicht-universitären Einrichtungen, insbesondere mit allen nationalen und internationalen Kooperationspartnern der MHH.

(4) Die HBRS schafft den Rahmen für internationale Gastdozierende, Sommerschulen und die Ausbildung talentierter Studierender und Wissenschaftler:innen auf dem Weg zu wissenschaftlichen Karrieren.

(5) Die HBRS versteht sich als eine familienfreundliche Einrichtung.

(6) Die HBRS unterstützt das an der MHH praktizierte Prinzip der dualen Karriere in Wissenschaft und Krankenversorgung.

(7) Ziel der HBRS ist es, exzellente Studierende und Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen aus aller Welt in der HBRS zu integrieren und ihnen durch einen strukturierten, qualitätsgesicherten Promotionsprozess eine ausgezeichnete Ausbildung im Hinblick auf die Erfordernisse des akademischen und nicht-akademischen Arbeitsmarktes zu ermöglichen.

### **§ 3 Organe der HBRS**

Organe der HBRS sind der Vorstand, die Geschäftsführung, die HBRS Kommission, die Mitgliederversammlung und das „International Advisory Board“.

#### **§ 3.1 Vorstand (Executive Board)**

Der:die amtierende Präsident:in der MHH, der:die Dekan:in für Akademische Karriereentwicklung, der:die Forschungsdekan:in und der:die Direktor:in der HBRS bilden den Vorstand der HBRS, den Vorsitz führt der:die Direktor:in der HBRS. Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der HBRS und der MHH und beschließt den Haushaltsplan. Bei Themen, die die studienbegleitende medizinische Promotionen betreffen, kann der:die Studiendekan:in beratend hinzugezogen werden.

#### **§ 3.2 Geschäftsführung**

(1) Der:die Direktor:in der HBRS wird vom Senat auf Vorschlag und aus dem Kreis der HBRS Kommission gewählt. Die Aufgabe des:der Direktors:in ist die Führung der Geschäftsstelle. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der:die Direktor:in vertritt die HBRS nach innen und außen.

(2) Die HBRS hat eine eigene Geschäftsstelle (HBRS Office). Die Geschäftsstelle erhält aus den zentralen Mitteln der Hochschule für Forschungs- und Lehrförderung eine angemessene personelle, räumliche und sachliche Ausstattung.

(3) Die über die einzelnen Programme bewilligten zusätzlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen bzw. Verwaltungsmitarbeiter:innen werden unter Beibehaltung der Selbständigkeit für programmspezifische Aufgaben in die Geschäftsstelle der HBRS integriert. Sie nehmen ihre Aufgaben gemäß den jeweiligen Bewilligungsbescheiden der Drittmittelgeber wahr und unterliegen der Weisungsbefugnis des:der jeweiligen Programmbeauftragten. Die aus intramuralen Mitteln der MHH finanzierten administrativen Mitarbeiter:innen werden in die Geschäftsstelle der HBRS integriert.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

- die Durchführung der nationalen und internationalen Ausschreibungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit,
- in Verbindung mit den Programmsprecher:innen die Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens,
- in enger Absprache mit dem Immatrikulationsamt der MHH die Durchführung der Einschreibungen der Teilnehmenden in den Studiengängen der HBRS,
- die Koordinierung der Studienpläne in Absprache mit den Programmsprecher:innen,
- die Koordinierung der Studienabläufe und die Organisation von Qualifizierungsprogrammen wie Workshops, Summer Schools und Soft Skill-Veranstaltungen,
- die Organisation der Prüfungen in Absprache mit den Programmsprecher:innen gemäß der jeweils geltenden Studienordnung,

- die administrative Betreuung der Studierenden in den Studienprogrammen,
- die Alumni-Arbeit und
- die begleitenden Evaluationen, Qualitätssicherung und Förderung der Chancengleichheit.

### **§ 3.3 HBRS Kommission**

(1) Die HBRS Kommission besteht aus den Programmsprecher:innen der beteiligten Studiengänge, dem:der amtierenden Präsident:in der MHH, dem:der Dekan:in für Akademische Karriereentwicklung, dem:der Forschungsdekan:in und dem:der Direktor:in der HBRS. Der:die amtierende Präsident:in der MHH, der:die Dekan:in für Akademische Karriereentwicklung, der/die Forschungsdekan:in und die Sprecher:innen der jeweiligen Studiengänge haben jeweils eine Stimme.

(2) Die HBRS Kommission soll in der Regel jährlich einberufen werden. Der:die Direktor:in der HBRS lädt zur Kommissionsitzung ein und leitet diese.

(3) Die HBRS Kommission unterbreitet dem Senat Vorschläge zur Änderungen der HBRS Ordnung und zur Aufnahme neuer Studiengänge bzw. Programme in die HBRS.

(4) Zusammen mit dem HBRS Vorstand trägt die HBRS Kommission die Budgetverantwortung der HBRS. Sie beschließt die Mittelvergabe einschließlich der Zuweisung von Stipendien. Anträge auf Mittelvergabe können jederzeit gestellt werden.

(5) Die HBRS Kommission schlägt dem Präsidium in Abstimmung mit der Senatskommission für akademische Karriereentwicklung die Höhe der Stipendien vor, die aus Mitteln der MHH finanziert werden.

### **§ 3.4 Interne Kooperationen**

(1) Die Geschäftsführung der HBRS wird durch das Studiendekanat der MHH unterstützt.

(2) Der:die Direktor:in der HBRS steht zur Weiterentwicklung der Programme in engem Austausch mit den Dekan:innen der MHH.

(3) Das International Office und das Promotionsbüro unterstützen die HBRS bei der Betreuung der Promovierenden.

### **§ 3.5 Programmsprecher:innen**

(1) In der HBRS werden die strukturierten Promotionsprogramme, die Graduiertenkollege und die Programme zur strukturierten Doktorandenausbildung für Mediziner:innen durch die jeweiligen Sprecher:innen vertreten. Die Entsendung einer Vertretung ist möglich.

(2) Die Programmsprecher:innen vertreten die Interessen des jeweiligen Programms/Studienganges in der HBRS und tragen die inhaltliche und wissenschaftliche Verantwortung in ihrem Programm. Hierzu gehören die in der Präambel genannten Programme und Studiengänge.

(3) Die Programmsprecher:innen sind im Hinblick auf die Aufgaben der Geschäftsstelle der HBRS die jeweiligen unmittelbaren Ansprechpartner:innen.

### **§ 3.6 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der HBRS sind
  - die Programmsprecher:innen,
  - die in den Programmen als Betreuer:innen sowie Dozierende tätigen Lehrkräfte und
  - die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Mitglieder mit beratender Stimme sind
  - der:die amtierende Präsident:in der MHH,
  - der:die Direktor:in der HBRS,
  - die amtierende Dekane:innnen (Akademische Karriereentwicklung, Forschung, Studien)
- (3) Der:die Direktor:in der HBRS lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich (4 Wochen vor dem Termin) und bei Bedarf zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Versand der Tagesordnung und des Protokolls der vorherigen Sitzung ein.
- (4) Die Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich in der Geschäftsstelle beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, diskutiert die Gesamtsituation der HBRS und ist berechtigt, der Geschäftsführung Vorschläge zu unterbreiten.
- (6) Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nicht aber gegen das mehrheitliche Votum der Dozierenden der HBRS, kann die Entlassung des:der Direktors:in der HBRS beim Senat der MHH beantragt werden.

### **§ 3.7 International Advisory Board**

- (1) Das „International Advisory Board“ besteht in der Regel aus je drei männlichen und weiblichen renommierten internationalen Wissenschaftler:innen, die die HBRS in allen zukünftigen Aktivitäten beraten.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der HBRS Kommission vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das „International Advisory Board“ soll mindestens einmal im akademischen Jahr z.B. im Oktober anlässlich der Eröffnungsfeier des neuen Studienjahres in der HBRS zusammenkommen.
- (4) Die Mitglieder diskutieren die Jahresberichte der HBRS und der jeweiligen Programme, sind bezüglich der Pläne und Gestaltung der HBRS beratend tätig und dienen als Kontaktpersonen und der wissenschaftlichen Information für Studierende und die verantwortlichen Wissenschaftler:innen.

### **§ 3.8 Haushalt**

- (1) Die HBRS erhält vom Präsidium der MHH ein eigenes Budget.
- (2) Das Budget dient vor allem:
  - der Finanzierung von Stipendien (PhD und StrucMed),
  - der Finanzierung der in der HBRS hauptamtlich tätigen Mitarbeiter, sofern sie nicht aus den Programmen finanziert werden,
  - der Finanzierung von Sprachlehrer:innen,
  - der Finanzierung von Infrastruktur (einschließlich Lehrmitteln) und des laufenden Geschäftsbedarfs und
  - der Unterstützung in der Durchführung von Workshops, Summer Schools, Gastvorträgen etc.

(3) Der HBRS Vorstand fällt die Entscheidungen zur Vergabe der Mittel im Einvernehmen mit der HBRS Kommission.

(4) Über das Budget ist der:die Direktor:in der HBRS dem Präsidium der MHH und ggf. einem Drittmittelgeber (z.B. DFG/BMBF) gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Rechenschaftsbericht ist Teil des Berichtes vor der Mitgliederversammlung und wird auch dem Senat der MHH vorgelegt.

#### **§ 4 Verantwortliche Wissenschaftler:innen**

(1) Alle in einem Programm der HBRS als Betreuer:innen oder Dozierende tätigen Wissenschaftler:innen sind Mitglied der HBRS.

(2) Über die Aufnahme eines:einer Wissenschaftler:in in ein Programm oder deren Ausschluss entscheidet die zuständige Programmkommission

(3) Erlischt ein Programm, scheidet es aus der HBRS aus.

(4) Die verantwortlichen Mitglieder verpflichten sich, einen Beitrag zum Studienprogramm zu leisten und mit der HBRS Geschäftsführung zu kooperieren.

(5) Die jeweiligen Programme sichern die Finanzierung der im Programm aufgenommenen Studierenden entsprechend den Programmvorgaben. Die HBRS beteiligt sich aktiv an der Akquisition von Stipendien für die Studierenden in den Programmen.

#### **§ 5 Promovierende, Studienprogramme und Promotion**

Die Einschreibung der Promovierenden in Programmen der HBRS und weitere wesentliche Elemente (Auswahlverfahren, Betreuung, Evaluation, Qualitätssicherung, Studien- und Qualifizierungsprogramm, Studienziele, Promotion), sowie Studien- und Promotionsangelegenheiten sind in der gesonderten HBRS „PhD Ordnung“ geregelt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt mit Verabschiedung durch den Senat der MHH und nach hochschulöffentlicher Veröffentlichung in Kraft.

Änderungen der Ordnung müssen sowohl von der HBRS Kommission als auch durch den Senat der MHH bestätigt werden.



**Postanschrift:** Medizinische Hochschule Hannover, HBRS, Dr. Susanne Kruse, OE 9117, Carl-Neuberg Str. 1, 30625 Hannover, Tel. 0511-532-6011, [hbrs@mh-hannover.de](mailto:hbrs@mh-hannover.de); [www.mhh.de/hbrs](http://www.mhh.de/hbrs)